

## Besonderer Teil

### Zum Titel:

Mit dem Ausdruck „Qualitätskennzeichnung“ soll bereits im Titel des Gesetzes dessen zentraler Regelungsinhalt angesprochen werden. Der Kurztitel „Gütezeichengesetz“ wurde gewählt, um, in Übereinstimmung mit der jahrzehntelangen Sprachpraxis, die Kontinuität in der Entwicklung des österreichischen Gütezeichenrechtes zum Ausdruck zu bringen.

### Zu § 1:

Primärer Regelungszweck dieses Bundesgesetzes ist, jene Produkte und Dienstleistungen, welche über besondere qualitative Eigenschaften verfügen, durch entsprechende Kennzeichnung auf dem Markt hervorzuheben, um solcherart den Konsumenten Entscheidungshilfen beim Kauf zu bieten. Darüber hinaus soll damit auch die Grundlage für den Anreiz der Ausweitung des Angebotes entsprechender Produkte und Dienstleistungen geschaffen werden.

### Zu § 2:

Ausgehend vom primären Regelungszweck der Produktkennzeichnung soll mit dem vorliegenden Entwurf auch ein zeitgemäßer Rahmen geschaffen werden. Dazu zählen insbesondere leicht zugängliche und transparente Verbraucherinformationen über Gütezeichen und die damit gekennzeichneten Produkte. Mit dem vorliegenden Entwurf soll es dem Konsument möglich sein, Gütezeichen und andere Marken voneinander unterscheiden können. Nur Produkte, die mit einem staatlichen Gütezeichen gekennzeichnet sind, unterliegen den Anforderungen dieses Entwurfs hinsichtlich einer güterichtlinienkonformen Produktion, einer unabhängige Kontrolle und entsprechenden höheren Qualität.

### Zu § 3:

Z 1: Der Begriff „Produkte“ umfasst im Rahmen dieses Gesetzes alle gewerblich und industriell hergestellten Erzeugnisse der Wirtschaft.

Z 2: Der Begriff „Dienstleistungen“ umfasst im Rahmen dieses Gesetzes alle gewerblich zu erbringenden Dienstleistungen. Der Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) ist auch dafür die verfassungsrechtliche Grundlage und ermöglicht somit deren Einbeziehung in den Regelungsbereich. Art. 26 der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG ist als zusätzlicher Anknüpfungspunkt für die Einbeziehung zu sehen.

Z 3: Die „Beschaffenheit“ eines mit dem Gütezeichen zu versehenen Produktes oder einer Dienstleistung ist jeweils produkt- bzw. dienstleistungsspezifisch zu sehen; grundsätzlich ist jedoch für die Kennzeichnung maßgeblich, dass das Produkt oder die Dienstleistung über Eigenschaften verfügt, welche dessen bzw. deren Qualität (Güte) über das normale Maß der Erwartungshaltungen, wie z. B. in Normen festgelegt, erhebt.

### Zu § 4:

Grundsätzliche Konzeption dieses Bundesgesetzes ist, damit interessierten Stellen des In- und Auslandes die Möglichkeit der staatlichen Anerkennung der besonderen Qualität ihrer Produkte oder Dienstleistungen zu eröffnen. Dieses Bundesgesetz ist somit als Angebot an jene Wirtschaftstreibenden zu sehen, die sich hinsichtlich ihrer Produkte oder Dienstleistungen auf eine besondere staatliche Anerkennung berufen wollen.

Abs. 1: Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat entsprechende Berechtigungen zu vergeben, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt werden. Eine Ablehnung eines Antrages ist nur dann möglich, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Die Erteilung der Berechtigung erfolgt durch Bescheid Verfahren gemäß AVG 1992). Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts können, bei Erfüllung der Voraussetzungen, ebenfalls berechtigt werden. Die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes sind dies falls sinngemäß anzuwenden.

Der Zusammenschluss von Wirtschaftstreibenden zu (anderen) Verbänden wird dadurch in keiner Weise eingeeengt. Jedoch stehen nur die auf Grund dieses Bundesgesetzes berechtigten Stellen unter der Auszeichnung durch diese Rechtsnorm.

Abs. 2: Anträge auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer erteilten Berechtigung sind innerhalb des Zeitfensters von zehn bis sechs Monaten vor Ablauf der Gültigkeit zu stellen, um einerseits sicher zu stellen, dass die allfällige Verlängerung nahtlos an die bestehende Berechtigung anschließen kann, und um andererseits dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ausreichend Zeit zu geben, das Vor-

liegen der Voraussetzungen für die Verlängerung zu überprüfen. Die maximale Geltungsdauer einer Verlängerung beträgt ebenfalls drei Jahre.

Abs. 4: Die Überwachung der erteilten Berechtigungen findet grundsätzlich durch Genehmigung der jeweiligen Änderungen der Satzung (§ 6 Abs. 1) sowie durch Kontrolle der jährlichen Berichte des Verbandes (§ 6 Abs. 3) statt. Diese Aufsichtsfunktion des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend betrifft ausschließlich die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, umfasst jedoch nicht eine inhaltlich bestimmende Aufsicht.

Sollte es im Rahmen der Überwachungstätigkeit notwendig sein, zur Beurteilung einzelner Sachfragen Experten beizuziehen, so sind die Kosten hierfür vom Verband in jenen Fällen zu ersetzen, in denen ein Verstoß gegen die Verbandspflichten festgestellt wird.

#### **Zu § 5:**

Der Widerruf einer gemäß § 4 erteilten Berechtigung ist die stärkste Maßnahme mit welcher gegen einen Berechtigten vorgegangen werden kann. Dementsprechend streng sind die Voraussetzungen hierfür formuliert.

Z 5: Auch wenn die Erfüllung dieses Tatbestandes sicherlich einen Ausnahmefall darstellt, soll auf die Möglichkeit, dies als Widerrufsgrund zu normieren, im Sinne des Konsumentenschutzes nicht verzichtet werden.

Z 6: Die Güterichtlinien sind in regelmäßigen Zeitabständen, in der Regel jährlich, auf Erfüllung der in § 7 Abs. 1 festgelegten Anforderungen zu überprüfen und gegebenenfalls so rasch wie möglich anzupassen.

Z 8: Werden vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend Mängel i.S. der Z 1 bis 7 festgestellt, so ist die Aufforderung zu deren Behebung schriftlich vorzunehmen, um sie nachweisbar zu machen. Allenfalls ist eine letztmalige Nachfrist zu setzen.

#### **Zu § 6:**

Abs. 1: Gütezeichenverbände sind in der Regel Vereine gemäß Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66, oder einer vergleichbaren Regelung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes. Somit können selbstverständlich auch ausländische Stellen berechtigt werden.

Der Wirkungskreis eines Gütezeichenverbandes muss sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich erstrecken.

Zentrales statutengemäßes Ziel des Verbandes ist es, solche normativen Dokumente zu kreieren, welche bestimmte Anforderungen an Produkte spezifizieren, deren Erfüllung zu bewerten und, bejahenden falls, die Anbringung des Gütezeichens durch die Mitglieder des Verbandes zu gestatten.

Zuwendungen öffentlicher Stellen zur Deckung der Auslagen des Verbandes werden keinesfalls erfolgen, da dadurch die Unabhängigkeit des Verbandes in Frage gestellt werden könnte.

Durch die verpflichtende Veröffentlichung der Satzung im Internet ist vor allem Transparenz hinsichtlich des Verfahrens, welches bei Erteilung bzw. beim Entzug der Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens zur Anwendung gelangt, sichergestellt.

Abs.2: Die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens ist zu erteilen, wenn die produktspezifischen Voraussetzungen erfüllt werden. Es gibt keinen Ermessensspielraum des Verbandes.

Abs. 3: Diese Vorgangsweise hat sich im Rahmen der derzeit in Kraft stehenden Regelung als effektiv und kostenminimierend bewährt, weshalb darauf zurückgegriffen wird. Hinsichtlich diesbezüglich allenfalls zukünftig erforderlicher weiterer Erfordernisse erhält der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend eine Möglichkeit zur Spezifizierung durch Verordnung.

Abs. 5: Die Verpflichtung des berechtigten Verbandes zur umfassenden Kooperation mit dem mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragten Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend wird zwecks Klarheit ausdrücklich normiert.

#### **Zu § 7:**

Abs. 1: Zentraler Ansatzpunkt der Regelungen dieses Bundesgesetzes ist, dass die auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes ausgezeichneten Produkte und Dienstleistungen neben der Erfüllung des Standes der Technik und Wissenschaft, Eigenschaften aufweisen, welche sie besonders hervorheben. Damit wird kein neuer Stand der Technik und Wissenschaft geschaffen, aber doch eine, oder mehrere, herausragende(n) Komponente(n) für jene Produkte und Dienstleistungen eingefordert, welche mit dem Gütezeichen gemäß § 8 Abs. 1 gekennzeichnet werden dürfen. Auch für Produkte und Dienstleistungen, für welche keine spezifischen Normen bestehen, können Güterichtlinien geschaffen werden. Die Aufzählung der bei der Ver-

fassung der Güterichtlinien zu berücksichtigenden Aspekte hat demonstrativen Charakter und ermöglicht auch die Qualifikation von Dienstleistungen.

Die Güterichtlinien werden vom Verband völlig autonom erstellt; Organe der Republik Österreich wirken dabei weder gestaltend noch genehmigend mit. Damit ist jeglicher Anschein eines staatlichen Protektionismus definitiv ausgeschlossen.

Abs. 2: Um im internationalen Bereich bestehen zu können, ist es unabdingbar, dass die Beurteilung von Produkten und Dienstleistungen ausschließlich von kompetenten und unabhängigen Stellen vorgenommen werden. Eine nähere Bezeichnung solcher Stellen wird, um jegliche Bevorzugung zu vermeiden, nicht vorgenommen; vielmehr wird der Standard, wie ihn akkreditierte Stellen aufweisen, als beispielsweise ausreichend bezeichnet. Im Übrigen ist diese Bestimmung im Kontext mit Abs. 3 zu sehen.

Abs. 3: Um jeglichen Anschein protektionistischer nationaler Gesetzgebung zu vermeiden, soll mit dieser sogenannten Äquivalenzklausel sicher gestellt werden, dass Güterichtlinien nicht als Instrument für einen Verstoß gegen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts (freier Warenverkehr in nicht harmonisierten Bereichen, Art. 28 bis 30 des EU-Vertrags) verwendet werden.

Abs. 4: Die Güterichtlinien müssen unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Wissenschaft, Technik und Wirtschaft von einem Forum erstellt werden, in dem alle auf dem betreffenden Fachgebiet maßgeblichen Kreise (Fachleute, Wirtschaftskreise, Produzenten und Konsumenten) vertreten sind.

Abs. 5: Durch die verpflichtende Veröffentlichung der Güterichtlinien im Internet ist vor allem für die Konsumenten Transparenz hinsichtlich der auf Grund der Richtlinie mit dem Gütezeichen versehenen Produkte sichergestellt.

Abs. 6: Da die Güterichtlinien vom Gütezeichenverband völlig autonom erstellt werden, beschränkt sich die dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend eingeräumte Möglichkeit zur Verordnungserlassung ausschließlich auf die inhaltliche Gestaltung bzw. die äußere Form der Güterichtlinie. Hier könnte sich ein (formaler) Regelungsbedarf ergeben, um sicherzustellen, dass die Güterichtlinien dem Konsumenten tatsächlich die grundlegenden Informationen darüber vermitteln, weswegen die auf deren Grundlage mit dem Gütezeichen versehenen Produkte und Dienstleistungen diese Qualifikation erhalten.

Abs. 7: Die Zurückziehung einer Güterichtlinie kann auch unter Setzung einer Frist erfolgen. Bis zum Ablauf dieser Frist dürfen Produkte und Dienstleistungen noch mit dem Gütezeichen versehen werden, wenn sie dieses auf Grund der zurückgezogenen Güterichtlinie zu Recht getragen haben.

#### **Zu § 8:**

Abs. 1: Das auf Grund dieses Bundesgesetzes anzubringende Gütezeichen besteht aus einem Zeichen, das als Marke oder Verbandsmarke gemäß Markenschutzgesetz 1970 beim Österreichischen Patentamt registriert und dazu bestimmt ist, Produkte i.S. des Gesetzes hinsichtlich ihrer qualitativen Beschaffenheit zu kennzeichnen, zusammen mit dem Zusatz „Staatlich anerkanntes Gütezeichen“. Durch diesen Zusatz unterscheidet sich dieses Gütezeichen in unverwechselbarer Weise von allen nicht-öffentlich rechtlich basierten Produktbewerbungen (sog. Gütesiegeln, Nachhaltigkeitszeichen, Auslobungen, etc.). Die registrierte Marke als solche wird durch den Zusatz nicht berührt.

Markeninhaber ist in der Regel der Gütezeichenverband. Zeichenbenutzer ist der einzelne Wirtschaftstreibende, dem als Verbandsmitglied die Benutzung des Gütezeichens vom Verband bewilligt wird.

Das Gütezeichen gilt ausschließlich für jene Produkte und Dienstleistungen, für welche die Marke oder Verbandsmarke registriert ist.

Der Wirtschaftstreibende kann frei entscheiden, ob er seine Produkte bzw. Dienstleistungen entsprechend kennzeichnet, oder nicht; eine Verpflichtung dazu besteht jedenfalls nicht.

Abs. 3: Sollte es sich als notwendig erweisen, dass hinsichtlich der Art, Form oder Stelle der Anbringung des Gütezeichens, insbesondere aus sicherheitstechnischen Gründen, nähere Festlegungen getroffen werden müssten, so kann der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend diesbezüglich nähere Festlegungen im Verordnungsweg erlassen.

Abs. 4: Es soll sichergestellt werden, dass auch in Produktbewerbungen, Gebrauchsanweisungen, Beipackzetteln, etc. nur jene Produkte und Dienstleistungen mit dem Gütezeichen bezeichnet werden, für welche dies tatsächlich zutreffend ist.

#### **Zu § 9:**

Die Führung der Register und deren Veröffentlichung im Internet dienen vor allem dazu, für die Konsumenten entsprechende Transparenz sicherzustellen.

Abs. 1: Erlöschene Berechtigungen sollen extra bezeichnet werden; durch Beifügung des Datums des Erlöschens der Berechtigung soll dies falls deutlich zum Ausdruck gebracht werden, bis zu welchem Zeitpunkt Produkte oder Dienstleistungen der Mitglieder des erloschenen Verbandes rechtmäßig das Gütezeichen führen durften.

Abs. 2, Z 2: Falls vorhanden, ist die Anführung der Typenbezeichnung wesentlich, um zu sicherzustellen, dass jene Produkte, welche das Gütezeichen zu Recht tragen, klar unterscheidbar sind von ähnlichen Produkten.

Abs. 3: Um die Aussagekraft der Register jener Produkte und Dienstleistungen, welche das Gütezeichen rechtmäßig führen, zu erhöhen und damit den Konsumenten beim Treffen ihrer Kaufentscheidung zu unterstützen, muss auf die besondere Qualität unter Bezugnahme auf die produkt- bzw. dienstleistungsspezifische Güterrichtlinie in einfacher und allgemein verständlicher Weise hingewiesen werden.

**Zu § 10:**

In Ausübung der in den §§ 4 bis 6 beschriebenen Vollzugsmaßnahmen kann sich der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend eines von ihm einzuberufenden Beirates bedienen, wenn er dies für zweckdienlich erachtet. Die Zusammensetzung des Beirates ist sozialpartnerschaftlich ausgewogen.

**Zu § 11:**

Gütezeichenberechtigungen auf der Basis der bestehenden Rechtslage sollen in die neue Rechtslage überleitet werden; sie sind im Markt gut verankert und Bestandteil der Produktpräsentation. Ihre Überwachung erfolgt seit langem grundsätzlich nach den Bestimmungen des Entwurfes dieses Bundesgesetzes. Es kann somit als gerechtfertigt angesehen werden, dass diese Produkte ab 1. Januar 2009, begrenzt für den Zeitraum eines Jahres, das Gütezeichen gemäß § 8 Abs. 1 führen dürfen.

Folgende Stellen verfügen derzeit über eine aufrechte Bewilligung gemäß Gütezeichenverordnung:

Österreichische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Qualität - ÖQA

Österreichisches Forschungsinstitut für Chemie und Technik – ÖFI

Österreichischer Fertighausverband

Österreichischer Holzleimbauverband

Österreichischer Baustoffrecyclingverband

Österreichische Gesellschaft für Qualitätssicherung und Standardisierung medizinisch-diagnostischer Untersuchungen – ÖQUASTA

Güteschutzverband der österreichischen Kies-, Splitt- und Schotterwerke

Gütegemeinschaft Wassertechnik – GWT

Güteschutzverband Rohre im Siedlungswasserbau – GRIS

Gütegemeinschaft Polystyrol-Hartschaum – GHP

Kompostgüterverband Österreich

Kuratorium für Einbruchschutz und Objektsicherung - KEO

BKA - E-Government

Verein zur Förderung der kundenfreundlichen Nutzung des Internet: E-Commerce

**Zu § 12:**

Selbstverständlich bleiben auch die Bestimmungen des UWG unberührt; das UWG ist die zentrale Regelung des Wettbewerbsschutzes.

**Zu § 14:**

Abs. 1 Z 1: Unter diesen Straftatbestand ist auch das Anbringen von Gütezeichen an Produkten oder Dienstleistungen, welche sich von gleichen Produkten oder Dienstleistungen durch eine andere Typenbezeichnung unterscheiden, zu subsumieren.

In Anbetracht des durch eine falsche Qualitätsauszeichnung erzielbaren finanziellen Vorteiles einerseits und der in diesem Fall tiefgreifenden Störung des Vertrauens des Konsumenten in die staatlich kontrollierte Qualitätskennzeichnung andererseits, ist der Strafraum adäquat.

**Zu § 15:**

Die Regelungen dieses Gesetzes schließen nahtlos an die Gütezeichenverordnung ex 1942 an, da diese gemäß § 4 Abs. 2, Anhang Indexzahl 95.08.02, des Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes (1. BRBG),

BGBI. I Nr. 191/1999, mit 31. Dezember 2009 außer Kraft tritt. Es entsteht kein regelungsfreier Zeitraum.

**Zu § 17:**

Referenzklausel als Hinweis auf die Erfüllung der aus der Informationsrichtlinie erfließenden Verpflichtung zur Notifikation des Gesetzentwurfes an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.